

Endgültige Fassung Beitragsordnung Main-Tauber e.V.

- **Beschlussfassung
Mitgliederversammlung vom 22.6.17**
- **Gültig ab 01.01.2018**

Beitragsordnung

des Vereins

Handball-Sportverein Main-Tauber e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 31. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitsdatum bestehende Mitgliederstatus maßgebend

§ 3 Beiträge und Gebühren

Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder u. Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr	28,00 €
02	Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr bis zum vollendetem 64. Lebensjahr	38,00 €
03	Senioren ab dem 65. Lebensjahr Behinderte ab einem GdB von 50 %	28,00 €
04	Familienmitgliedschaft	76,00 €
05	Verwaltungsgebühr, Einmalzahlung	10,00 €

§ 4 Beitragsbefreiungen, Ermäßigung, Stundungen

- (1) Der Verein kann Beitragsbefreiungen, Ermäßigungen, Stundungen ermöglichen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

- (3) Jedes Mitglied kann nur jeweils eine Ermäßigung in Anspruch nehmen, Ermäßigungen entfallen, wenn die Beitragszahlung durch Dritte übernommen wird.
- (4) Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird per Bankeinzugsverfahren vom Verein abgewickelt.
- (2) Ausnahmen sind nur auf schriftlichen Antrag im Einzelfall möglich, wenn der Vorstand dies billigt, das jedoch nur, wenn triftige Gründe vorliegen. Einen rechtlichen Anspruch hierauf gibt es jedoch nicht.
- (3) Bei Widerruf des Bankeinzuges oder bei Weigerung der Bank zur Zahlung werden die dann entstehenden Kosten, die dem Verein von den Banken belastet werden, plus Mahngebühr per Rechnung erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und des Beitragseinzuges

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung vorgenommen werden. Der Austritt kann mit einer Frist von 2 Monaten zum 31.12. eines Jahres durch das Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.06.2017 beschlossen und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

